OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602917/18/KH

Datum:
Linz, 17. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dipl.-Ing. H P, vertreten durch S H Rechtsanwälte GesbR, x, x L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 7. Jänner 2019, GZ: VerkR96-5022-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Juli 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 7. Jänner 2019, GZ: VerkR96-5022-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) über Dipl.-Ing. H P (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden) wegen eines Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) und zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 14 Stunden) wegen Verstößen gegen § 11 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO, weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Sie haben am 30.05.2018 um 15:00 Uhr in der Gemeinde x kommend in Fahrtrichtung x, als Lenker des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer möglich gewesen wäre, da sie mit dem Fahrrad komplett auf der linken Seite gefahren sind.

2. Sie haben am 30.05.2018 um 15:00 Uhr in der Gemeinde x kommend in Fahrtrichtung x, als Lenker eines Fahrrades die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

3. Sie haben am 30.05.2018 um 15:00 Uhr in der Gemeinde x, als Lenker eines Fahrrades die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 7 Abs. 1 StVO
2. § 11 Abs. 2 StVO
3. § 11 Abs. 2 StVO“

2. Dagegen erhob der Bf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A G, x, x R, binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er u.a. vor, dass er sich zu den im Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeiten nicht an den vorgeworfenen Tatorten befunden hatte und machte zum Beweis dafür seine Gattin J P als Zeugin namhaft. Der Bf sei entgegen den Angaben in der Anzeige vor dem Fahrradgeschäft B angehalten worden, wofür der Beschwerde ein Lichtbild als Beweis beigelegt wurde.
Zu den Vorwürfen hinsichtlich der Verstöße gegen § 11 Abs. 2 StVO führte der Bf aus, dass der Meldungsleger ihn aus seiner Position auf Höhe des Hauses x gar nicht sehen hätte können.
Beantragt wurden neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Aufhebung und

Zurückverweisung an die belangte Behörde, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Nach Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für 28. März 2019 wurde das Landesverwaltungsgericht von Rechtsanwalt Dr. G S informiert, dass dieser nunmehr mit der Rechtsvertretung des Bf beauftragt wurde, dass der Bf krankheitshalber nicht an der Verhandlung teilnehmen könne und eine Teilnahme erst wieder ab Juni 2019 möglich sei. Die in der Folge für 25. Juni 2019 anberaumte Verhandlung musste aufgrund einer urlaubsbedingten Verhinderung des Zeugen X wiederum auf 9. Juli 2019 vertagt werden.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Der Bf fuhr am 30. Mai 2018 mit dem Fahrrad in x vom Firmengebäude, in welchem er arbeitet, auf die x. An der Kreuzung x querte er die x und fuhr anschließend auf dem schmalen asphaltierten Streifen neben dem aus seiner Sicht linken Fahrstreifen außerhalb der Randlinie der x weiter. Von dort überquerte er den Parkplatz an der Kreuzung x, welcher nicht von der Straße abgezäunt und frei befahrbar ist. Von dort aus bewegte er sich weiter links der Straße x auf einer asphaltierten Fläche vor dem Haus x, auf welcher er in der Folge von Insp. A R/PI Ried im Innkreis angehalten wurde.

2. Insp. R lenkte sein Zivilstreifenfahrzeug vom x kommend Richtung x und sah, wie der Bf die x, kommend von der x mit dem Fahrrad überquerte und auf der linken Seite der x weiterfuhr. Dass sich dort ein asphaltierter Streifen neben dem linken Fahrstreifen befand und wo der Bf genau sein Fahrrad lenkte, war Insp. X bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht nicht mehr in Erinnerung. Wo der Bf auf seiner Weiterfahrt von der x Richtung x gefahren ist – auf dem linken Fahrstreifen oder auf dem daneben liegenden Parkplatz -, war Insp. X ebenso nicht mehr in Erinnerung. Dieser hat nicht wahrgenommen, dass der Bf auf seiner Fahrt eine Richtungsänderung mit Handzeichen angezeigt hätte.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. Juli 2019. Zu dieser sind der Bf, sein Rechtsvertreter und die geladenen Zeugen J P und Insp. A R erschienen.

2. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses ist festzuhalten, dass der Bf und der Zeuge X übereinstimmend ausgesagt haben, dass der Bf seine Fahrt erst in der x aufgenommen hat, nämlich als er mit dem Fahrrad hinter dem Firmengebäude auf diese hinausfuhr und von dort weiter Richtung x fuhr.

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses sagten der Bf und der Zeuge wiederum übereinstimmend aus, dass der Bf von der x kommend die x überquerte und dort auf der linken Seite weiterfuhr, wobei der Bf angab, sich auf dem asphaltierten Streifen neben dem linken Fahrstreifen befunden zu haben und der Zeuge X sich nicht mehr an den genauen Fahrtweg (ob auf dem linken Fahrstreifen oder daneben) des Bf erinnern konnte. Die abschließende Klärung dieser Frage ist jedoch ohnedies nicht relevant, da dem Bf vorgeworfen wurde, in diesem Straßenbereich eine Richtungsänderung nicht angezeigt zu haben (und nicht, dass der Bf am linken Fahrstreifen gefahren wäre).

Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses hat der Bf angegeben, im Kreuzungsbereich x auf der asphaltierten Parkfläche und nicht auf der Straße gefahren zu sein, wobei sich der Zeuge X nicht mehr an den genauen Fahrtweg (ob auf der Straße oder am Parkplatz daneben) erinnern konnte.

Der Bf wirkte in seinen Angaben glaubwürdig und konsistent, der Zeuge X wies teilweise Erinnerungslücken auf, zB führte er auch aus, den in Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses genannten Tatort nicht in die Anzeige aufgenommen zu haben (tatsächlich stimmen der in der Anzeige und der im Straferkenntnis angegebene Tatort aber überein).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 7 Abs. 1 StVO:
„(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.“

§ 11 Abs. 2 StVO:
„(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt."

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO:
„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist [...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatvorwurf:

2.1.1. Zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses: Der vorgeworfene Tatort lautet „x, Richtung/Kreuzung x in Fahrtrichtung x" – diesen Ort hat der Bf nach übereinstimmender Aussage des Zeugen R und seiner eigenen Aussage jedoch nie befahren. Eine diesbezügliche Änderung des Tatvorwurfs ist aufgrund der bereits abgelaufenen Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr (Tattag: 30. Mai 2018) nicht mehr möglich. Da sich der Bf nie am angegebenen Tatort befunden hat, ist der objektive Tatbestand der dem Bf in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsstraftat (Fahren auf der linken Straßenseite) als nicht erfüllt anzusehen.

2.1.2. Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses: Wie der Bf und der Zeuge R übereinstimmend ausgesagt haben, hat der Bf am Tatort „Kreuzung x" die x überquert und hat danach die Fahrbahn verlassen. Dazu war es jedoch nicht notwendig, die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung iSd § 11 Abs. 2 StVO anzuzeigen, was der Bf auch nicht getan hat. Er hat somit die ihm vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht begangen. Folglich ist bezüglich des Spruchpunktes 2 des angefochtenen Straferkenntnisses der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als nicht erfüllt anzusehen.

2.1.3. Zu Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses: Der Bf hat im Bereich der Kreuzung x nicht den linken Fahrstreifen der Straße, sondern den daneben liegenden Parkplatz befahren und diesen gequert. Die vom Bf vorgenommene schräge Bewegung mit dem Fahrrad über den Parkplatz ist jedoch nicht als Änderung der Fahrtrichtung iSd § 11 Abs. 2 StVO anzusehen, die den Bf dazu verpflichtet hätte, diese mittels Handzeichen anzuzeigen. Folglich ist hinsichtlich des Spruchpunktes 3 des angefochtenen Straferkenntnisses der

objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ebenso als nicht erfüllt anzusehen.

Infolgedessen waren alle drei Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses zu beheben.

2.2. Der Ausspruch betreffend die Beiträge zu den Kosten des Beschwerde- bzw. des Behördenverfahrens ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing